"Aufstiegs-BAföG" - Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

Förderung einer beruflichen Aufstiegsfortbildung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG).

Wer kann Anträge stellen?

Personen mit Berufsausbildung oder langiähriger Berufserfahrung, die sich im Rahmen einer beruflichen Aufstiegsfortbildung z.B. zu Meistern, Technikern, Fachkaufleuten, Fachwirten, Betriebswirten oder Fachkräften im Sozial- und Gesundheitswesen gualifizieren wollen, können für eine Aufstiegsfortbildung auf Antrag eine staatliche Förderung nach dem AFBG erhalten. Zuvor selbst oder über Dritte finanzierte Fortbildungen sind nicht förderschädlich. Hochschulabsolventen erhalten keine Förderung. In Ausnahmefällen kann im Anschluss eine weitere Fortbildung gefördert werden. Der angestrebte Fortbildungsabschluss muss rechtlich geregelt sein, mit einer öffentlich-rechtlichen Prüfung abschließen und über dem Niveau einer Facharbeiter-. Gesellen- und Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachschulabschlusses liegen.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Maßnahmen in Vollzeit- und in Teilzeitform (berufsbegleitend), die einen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf oder einen vergleichbaren bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsabschluss voraussetzen oder als Fortbildungen nach den Weiterbildungsrichtlinien der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) erfolgen.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

- die Fortbildungsmaßnahme muss mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen;
- bei Vollzeitmaßnahmen müssen wöchentlich an vier Werktagen Lehrveranstaltungen mit einer Dauer von mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden, sie müssen innerhalb von 36 Monaten abschließen und sind maximal für die Dauer von 24 Monaten förderfähig;

- bei **Teilzeitmaßnahmen** dürfen die Lehrveranstaltungen innerhalb von acht Monaten nicht weniger als 150 Unterrichtsstunden umfassen, sie müssen innerhalb von 48 Monaten abschließen:
- Fernunterrichtslehrgänge sind förderfähig, wenn sie nach § 12 Fernunterrichtsschutzgesetz zugelassen sind oder von einem öffentlich-rechtlichen Träger veranstaltet werden. Die Förderungshöchstdauer und die Mindeststundenzahl sind nach der Anzahl der durchschnittlich für die Bearbeitung der Fernlehrbriefe benötigten Zeitstunden und der Anzahl der für Präsenzphasen vorgesehenen Unterrichtsstunden zu bemessen (Regelstudienzeit);
- mediengestützter Unterricht (Unterricht, der teilweise unter Einsatz elektronischer Medien durchgeführt wird) ist förderfähig, wenn er durch Präsenzunterricht oder eine vergleichbare verbindliche mediengestützte Kommunikation ergänzt wird und regelmäßig Erfolgskontrollen erfolgen.

Wie wird gefördert? Förderumfang

1. Maßnahmebeitrag: Bei Voll- und Teilzeitmaßnahmen umfasst die Förderung die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren in tatsächlicher Höhe (ohne Lehrmittel und Arbeitsmaterialien) bis maximal 15.000,-- Euro sowie ggf. die Kosten des Meisterstücks bzw. der Prüfungsarbeit bis zur Hälfte der notwendigen Kosten, höchstens jedoch 2.000,-- Euro. Der Maßnahmebeitrag ist einkommens- und vermögensunabhängig.

Er wird zu 40 % als Zuschuss und zu 60 % als zinsgünstiges Darlehen gewährt. Für das Meisterstück bzw. die Prüfungsarbeit erfolgt die Förderung vollständig auf Darlehensbasis. Die Prüfungsgebühr wird erst zum Zeitpunkt der Prüfung gegen Vorlage der Rechnung in Kopie bewilligt. Hinweis: Zum 40 % Darlehenserlass mehr auf der Rückseite.

- 2. Kinderbetreuungszuschlag: Alleinerziehende erhalten für die Betreuung eines Kindes bis zum Alter von 10 Jahren zusätzlich einen Zuschuss in Höhe von 130,-- Euro monatlich pro Kind.
- 3. Unterhaltsbeitrag: Teilnehmer an Vollzeitmaßnahmen können neben dem Maßnahmebeitrag einen Unterhaltsbeitrag erhalten. Dieser besteht aus einem Zuschuss- und einem Darlehensanteil, der sich an der Familiengröße orientiert. Bei Kranken bzw. Pflegeversicherungsbeiträgen ab 86 Euro beträgt

die Förderung maximal (Darlehen und Zuschuss) für:

Ledige ohne Kind 768,-- Euro

Verheiratete ohne Kind 1003,-- Euro

Für jedes Kind + 235,-- Euro

Der maximale Zuschussanteil bei Personen ohne
Kinder liegt bei 333,-- € und steigt pro Kind um 129,-- €.

Der Unterhaltsbeitrag wird abhängig vom Einkommen
und Vermögen des Antragstellers sowie vom
Einkommen des nicht dauernd getrennt lebenden
Ehegatten gewährt; es bestehen folgende Freibeträge:

• Einkommensfreibeträge des Antragstellers

290,-- Euro für den Antragsteller

- + 570,-- Euro für den Ehegatten
- + 520,-- Euro für jedes Kind

• Einkommensfreibeträge des Ehegatten

- 1.140,-- Euro vom Einkommen des Ehegatten
- + 520,-- Euro für jedes Kind

Vermögensfreibeträge

45.000,-- Euro für den Antragsteller

- + 2.100,-- Euro für den Ehegatten des Antragstellers
- + 2.100,-- Euro für jedes Kind des Antragstellers

• Härtefreibetrag für Einkommen und Vermögen:

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf formlosen Antrag über die vorstehend genannten Freibeträge hinaus vom Einkommen und Vermögen des Antragstellers bzw. vom Einkommen des Ehegatten ein weiterer Teil anrechnungsfrei gestellt werden.

4. Förderung der Prüfungsvorbereitungszeit

Auf gesonderten Antrag (Formblatt G) kann der bereits bewilligte Unterhaltsbeitrag für die Zeit zwischen Lehrgangsende und Prüfung (maximal jedoch für 3 Monate) als Darlehen fortgesetzt werden. Die Prüfung muss zum erstmöglichen Zeitpunkt abgelegt werden.

Darlehensabwicklung

- **1. Darlehenshöhe**: Die NBank entscheidet als Bewilligungsbehörde auf Antrag:
- über die Höhe des Darlehensbetrages sowie über die Höhe des Zuschussanteils zum Maßnahmebzw. Unterhaltsbeitrag,
- über die Dauer in der ein Unterhaltsdarlehen für die Prüfungsvorbereitungszeit vergeben wird.
 In Höhe des im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Darlehensanspruchs übersendet die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) den Geförderten ein konkretes Darlehensangebot. Ob und in

welchem Umfang Geförderte von dem Angebot Gebrauch machen wollen, regelt der mit der KfW zu schließende privatrechtliche Rahmendarlehensvertrag. Bei Folgebewilligungen erstellt die KfW automatisch ein erneutes Angebot über den erhöhten Darlehensanspruch, sofern in der Vergangenheit das Darlehen in Anspruch genommen wurde.

Der Abschluss des privatrechtlichen Darlehensvertrages kann bei der KfW nur innerhalb einer **Ausschlussfrist von drei Monaten** nach Bescheid-Datum verlangt werden.

2. Rückzahlung: Das Darlehen ist während der Dauer der Fortbildung und einer anschließenden zweijährigen Karenzzeit (längstens jedoch für sechs Jahre) zins- und tilgungsfrei. Anschließend ist das Darlehen innerhalb von 10 Jahren mit einer monatlichen Mindestrate in Höhe von 128 Euro zurückzuzahlen.

Die KfW teilt 30 Tage vor Rückzahlungsbeginn folgende Modalitäten mit:

- die Höhe der Darlehensschuld,
- die zu diesem Zeitpunkt geltende Zinsregelung,
- die monatliche Rückzahlungsrate und
- den Tilgungszeitraum.

Das Darlehen ist ab Beginn der Rückzahlungspflicht zu verzinsen. Der Zinssatz ist variabel; es kann jedoch mit der KfW auch ein Festzins vereinbart werden.

3. Darlehenserlass:

- Bei **erfolgreichem Maßnahmeabschluss** erteilt die KfW bei Vorlage des Prüfungszeugnisses 40 % Erlass auf das noch bestehende Maßnahmedarlehen.
- Gründet oder übernimmt der Darlehensnehmer innerhalb von drei Jahren nach erfolgreicher Beendigung des Lehrgangs ein Unternehmen oder eine freiberufliche Existenz, so können unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 66 % des auf die Lehrgangsund Prüfungsgebühren entfallenden Restdarlehens erlassen werden.

Telefonische Auskünfte bezüglich Darlehensabwicklung und Erlass können bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Niederlassung Bonn, unter der Rufnummer 0228 / 831 9996 eingeholt werden.

Wie und wo erfolgt die Antragstellung? Anträge sollten etwa zwei bis drei Monate vor Beginn der Maßnahme gestellt werden, damit die Unterlagen möglichst aktuell sind und die Bearbeitung bis zum Lehrgangsbeginn abgeschlossen werden kann. Die Antragstellung muss bis **spätestens zum letzten Unterrichtstag** der Maßnahme bzw. des Maßnahmeabschnittes erfolgen.

Unterhaltsbeiträge werden von Beginn des Monats an geleistet, in dem mit dem Unterricht tatsächlich begonnen wird, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an. Die Leistung endet mit Ablauf des Monats, in dem der letzte Unterricht abgehalten wird, kann aber auf Antrag um drei Monate als Darlehen verlängert werden. Praktika werden nach dem AFBG nicht gefördert.

Maßnahmebeiträge (Lehrgangs- und Prüfungsgebühren) können bei fristgerechter Antragstellung (s.o.) rückwirkend gewährt werden.
Aufgrund der automatisierten Datenverarbeitung werden Zuwendungsbescheide frühestens Ende des Monats erstellt, der vor dem Beginn der Fortbildungsmaßnahme liegt.

Die Förderungsanträge sind schriftlich an die nach Landesrecht zuständige Behörde zu richten. Die Förderung mit Unterhaltsbeiträgen erfolgt ab Maßnahmebeginn, frühestens jedoch ab dem Antragsmonat. Sie sollte daher rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme beantragt werden. Maßnahmebeiträge können noch bis zum Ende der Maßnahme beantragt werden. Über Art und Höhe des Förderanspruchs entscheiden von den Ländern bestimmte Behörden, die auch die Zuschüsse auszahlen. Die Darlehen werden von der KfW ausgezahlt, wenn mit ihr hierüber ein gesonderter Darlehensvertrag abgeschlossen wird. Zuständige Behörden für die Entgegennahme von Förderanträgen und die Beratung im Einzelfall sind in der Regel die kommunalen Ämter für Ausbildungsförderung bei den Kreisen und kreisfreien Städten am ständigen Wohnsitz der Anragstellerin bzw. des Antragstellers.

Ausnahmen bestehen in:

Bremen

Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH (N-Bank) Günther-Wagner-Allee 12-14, 30177 Hannover Tel.: 0511 / 30031-0

Hamburg

Handwerkskammer Hamburg Geschäftsstelle AFBG Zum Handwerkszentrum 1, 21079 Hamburg

Tel.: 040 / 35905389

Hessen

Ämter für Ausbildungsförderung bei den Studentenwerken; Adressen siehe unter http://www.bafoeq.bmbf.de

Niedersachsen

Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH (N-Bank) Günther-Wagner-Allee 12-14, 30177 Hannover Tel: 0511 / 30031-497

Nordrhein-Westfalen

Bezirksregierung Köln, Dezernat 49
- Ausbildungsförderung 50606 Köln, Tel.: 0221 / 1474980
Beratung und Antragsannahme durch die
Kammern für ihre jeweiligen Berufsbereiche.

Sachsen

Sächsische Aufbaubank - Förderbank - Pirnaische Straße 9 01069 Dresden Tel.: 0351 / 4910-4919 Beratung auch durch die Kammern für die jeweiligen Berufsbereiche.

Schleswig-Holstein

Investitionsbank des Landes Schleswig-Holstein, Fleethörn 29-31, 24103 Kiel Tel.: 0431 / 9905-0

Thüringen

Thüringer Landesverwaltungsamt Weimarplatz 4, 99423 Weimar Tel.: 0361 / 37737232 und 0361 / 37737256

Umfassende weitere Informationen sowie die Antragsformulare erhalten sie auch unter www.meister-bafoeg.info/de/115.php